



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Herrn
Alexander Fanta

a.fanta.4b65a8wt2p@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT

TEL

FAX

E-MAIL

poststelle@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN

Z B 6 - zu: 1451/611-Z3 470/2021

DATUM

Berlin, 12. Juli 2021

BETREFF: Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
HIER: Austausch zu Google News Showcase und Facebook News
BEZUG: Ihr Antrag vom 16. Juni 2021
ANLAGE -1-

Sehr geehrter Herr Fanta,

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vom 16. Juni 2021 ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt und lehne ihn im Übrigen ab.
2. Der Informationszugang erfolgt gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 16. Juni 2021 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Zugang zu „sämtliche[n] Dokumenten (z.B. E-Mails, Gesprächsnotizen, Dokumente) zur internen Auseinandersetzung mit den Produkten Google News Showcase und/oder Facebook News sowie [zu] sämtliche[r] Kommunikation mit Interessensvertretern (z.B. Vertretern der Verlagsbranche) und anderen Behörden zu diesen beiden Themen seit 1. Juli 2020“.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In der Anlage erhalten Sie eine Kopie einer E-Mail von Facebook vom 19. Mai 2021 nebst Anlage zu Facebook News. Darüber hinaus hatte BMJV mit Google und Facebook keinen weiteren Austausch zu den Produkten Google News Showcase und Facebook News.

Vom Informationszugang ausgeschlossen sind personenbezogene Daten Dritter, soweit diese aus der E-Mail vom 19. Mai 2021 erkennbar sind. Die entsprechenden Stellen habe ich unkenntlich gemacht.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Hier überwiegt Ihr Informationsinteresse das Interesse der betroffenen Dritten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten nicht. Denn es sind keine Besonderheiten erkennbar, die Anlass geben, von der Regelvermutung des grundsätzlich überwiegenden Schutzinteresses dieser Dritten abzuweichen. Auf die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren habe ich in Ihrem Kosteninteresse und im Hinblick auf einen möglichst zügigen Informationszugang verzichtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Pirk)

Hinweis:

Das BMJV verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJV ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJV erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1

• SEITE 3 VON 3 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJV finden Sie auf der Internetseite unter www.bmjb.bund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.